



Merkblatt

in Bezug auf die Vorgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

Sehr geehrte Hundehalterin,
sehr geehrter Hundehalter,

mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) und der damit verbundenen Einhaltung der Vorgaben für Sie als Hundehalterin bzw. Hundehalter unterrichten.

Nach dem besagten Gesetz muss derjenige, der einen Hund hält

a)
die erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. (**§ 3 NHundG**).

Hinweis: **Die Hundehaltung ohne die erforderliche Sachkunde ist verboten.**

(Die Sachkundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn Sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor Aufnahme der Hundehaltung (hier vor dem 01.07.2013) nachweislich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bereits ununterbrochen einen Hund gehalten haben.)

b)
den Hund durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer kennzeichnen lassen, sofern der Hund älter als sechs Monate ist (**§ 4 NHundG**),

c)
eine Haftpflichtversicherung für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abschließen (**§ 5 NHundG**),

d)
den Hund vor Vollendung des siebten Lebensmonats beim zentralen Register (Hunderegister Niedersachsen) anmelden (**§ 6 NHundG**).

Eine Zuwiderhandlung gegen die erwähnten Vorgaben des NHundG stellte eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

Zu Ihrer weiteren Information weisen wir darauf hin, dass Anmeldungen für das Hunderegister Niedersachsen gebührenpflichtig sind. Nähere Informationen hierüber erhalten Sie unter www.hunderegister-nds.de oder dem Vordruck „Anzeige nach § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG)“.

Die Internetseite www.hunderegister-nds.de enthält zudem wichtige Informationen für Hundehalter bereit.

Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Weinhardt, Telefon 0 55 61/916-409,
Herr Rosenthal, Telefon 0 55 61/916-423.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Stadtverwaltung Einbeck
- Sicherheit und Ordnung -